

(3) Übersteigt in den künstlerischen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 15, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

von der	16. bis 20. Stunde	je	Stunde mit 600 DM,
von der	21. bis 25. Stunde	je	Stunde mit 480 DM,
von der	26. bis 30. Stunde	je	Stunde mit 360 DM,

bei Dozenten

von der	16. bis 20. Stunde	je	Stunde mit 480 DM,
von der	21. bis 25. Stunde	je	Stunde mit 360 DM,
von der	26. bis 30. Stunde	je	Stunde mit 240 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(4) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 3 vergütet.

(5) Der Betrag gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszahlbar.

(6) Wiederholungsstunden werden mit den halben Sätzen gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 vergütet.

§ 3

(1) Die Vergütung von Mehrleistungen an den Instituten für Musikwissenschaft und Musikerziehung, Kunstgeschichte und Kunsterziehung an den Universitäten und Hochschulen hat gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen. Bei der Berechnung von Mehrleistungen in den obengenannten Fachrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die von einem Hochschullehrer durchgeführten Wochenstunden in wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern sind zusammenzuziehen. Die Mehrleistung wird von der 16. Stunde ab als künstlerische Mehrleistung vergütet (gemäß § 2 Absätze 3 und 4).

Beispiel:

7 wissenschaftliche Wochenstunden und 10 künstlerische Wochenstunden = 17 Wochenstunden.
2 künstlerische Wochenstunden sind als Mehrleistung gemäß § 2 Abs. 3 zu vergüten.

- b) Übersteigt in der Summe der wissenschaftlichen und künstlerischen Wochenstunden der Anteil der wissenschaftlichen Wochenstunden die Zahl 10 (d. h. die wissenschaftlichen Fächer sind zuerst zugrunde zu legen), so sind die die Zahl 10 übersteigenden Wochenstunden außerdem als wissenschaftliche Mehrleistung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 zu vergüten.

Beispiel:

12 wissenschaftliche und 4 künstlerische Wochenstunden = 16 Wochenstunden. Als Mehrleistung sind 2 wissenschaftliche Wochenstunden gemäß Abs. 1 des § 2 und 1 künstlerische Wochenstunde gemäß Abs. 3 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten

oder

12 wissenschaftliche und 12 künstlerische Wochenstunden = 24 Wochenstunden. Es sind

als Mehrleistung zu vergüten 2 wissenschaftliche Wochenstunden entsprechend Abs. 1 und 9 künstlerische Wochenstunden entsprechend Abs. 2 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

- (2) Sofern die Lehrtätigkeit 30 Wochenstunden übersteigt, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

§ 4

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 11. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r l g
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung * zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 17. September 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Zur stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparungen von Material, Energie, Brennstoffen und Werkzeugen ist die Einrichtung von Persönlichen Konten zu fördern.

- (2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten gelten die Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten vom 20. September 1951 (GBl. S. 875). Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten nicht überschreiten.

- (3) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen. Verbrauchsnormen müssen technisch begründet und durch die übergeordnete Dienststelle bestätigt sein.

Für Kraftfahrer gelten die in den Richtlinien für die 100 000-km-Bewegung (herausgegeben vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand Industriegewerkschaft Transport) enthaltenen Materialverbrauchsnormen.

- (4) Die bei Erfüllung (Durchführung) des Haushaltsplanes tatsächlich eingesparten Materialwerte sind bei den Materialkosten (Sachkontengruppen 58 und 78) zu sperren. 20 % der gesperrten Beträge können bei Sachkonto 520 bzw. 720 (Prämienfonds) außerplanmäßig verausgabt werden.

§ 2

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird der § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 (GBl. S. 785) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. September 1953

Ministerium der Finanzen

I.

Staatssekretär

V.: Georgino

* 5. Durchfb. (GBl. S. 927).